

# Materielles Strafrecht im 2. Staatsexamen

Strauß

2026  
ISBN 978-3-406-78080-6  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Lösung: Ungeachtet der Frage, ob hier nicht schon eine das Leben gefährdende Behandlung (§ 224 I Nr. 5) gegeben ist, liegt eine gefährliche Körperverletzung schon deshalb vor, weil ein zum Würgen eingesetztes Seil erhebliche Körperverletzungen, etwa am Kehlkopf, herbeiführen kann.

Eine brennende oder glimmende Zigarette, die auf der Haut des Opfers ausgedrückt wird, sieht der BGH immer als gefährliches Werkzeug an.<sup>578</sup> Gefährliche Werkzeuge sind aber nur solche Gegenstände, die durch menschliche Einwirkung **in Bewegung gesetzt** werden können.<sup>579</sup>

Fall: A ringt O zu Boden und schlägt dessen Kopf auf die Teerstraße.

Lösung: Wie oben wäre schon zu prüfen, ob hier nicht bereits eine das Leben gefährdende Behandlung vorliegt. Kommt man zum Ergebnis, dass das nicht der Fall ist, scheidet eine Tatbestandsverwirklichung unter dem Gesichtspunkt „Gefährliches Werkzeug“ aus. Die Straße ist ein unbeweglicher Gegenstand, der ebenso wenig wie eine Wand oder der Fußboden taugliches Tatmittel ist.

Vorsicht ist beim gern geprüften Fall des **beschuhten Fußes** angebracht: Dieser soll nur dann ein gefährliches Werkzeug sein, wenn es sich um ein schweres, festes Exemplar handelt (Musterbeispiel der Springerstiefel). Die Rechtsprechung löst sich aber immer wieder von dieser abstrakten Betrachtungsweise und stellt auf den konkreten Einsatz ab, so dass auch schon ein normaler Straßenschuh oder ein „fester Turnschuh der heute üblichen Art“ bei Tritten in Gesicht und Unterleib als gefährliche Werkzeuge angesehen worden sind.<sup>580</sup>

Nicht jede kausal durch ein gefährliches Werkzeug bewirkte Körperverletzung erfüllt den Tatbestand des § 224 I Nr. 2. Die Einwirkung des gefährlichen Werkzeugs muss den Körperverletzungserfolg **unmittelbar** bewirken.<sup>581</sup> Dazu folgender

Fall: T fährt mit seinem Auto den Fahrradfahrer O mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h an, um ihn zum Halten zu bewegen. O verletzt sich durch den daraus resultierenden Sturz.

Lösung: Das Auto ist zwar ein gefährliches Werkzeug. § 224 I Nr. 2 ist aber nur dann erfüllt, wenn bereits durch den **Anstoß selbst** eine Körperverletzung verursacht wird. Es reicht nicht aus, wenn dies erst durch den folgenden Sturz passiert.

**Beachte:** Beim Begriff des „gefährlichen Werkzeugs“ ist generell Vorsicht geboten. Dieser kommt im Gesetz mehrmals vor, etwa in § 224 I Nr. 2, aber auch in § 244 I Nr. 1 Buchst. a und § 250 I Nr. 1 Buchst. a. Obwohl nach dem Willen des Gesetzgebers die von der Rechtsprechung gefundene Definition dieses Begriffs in § 224 I Nr. 2 auch bei diesen Vorschriften angewendet werden soll, hat er sich damit in der Praxis große Probleme geschaffen: Weil in diesen Tatbeständen eine Verwendung des gefährlichen Werkzeugs gar nicht erforderlich ist, kann die „Art seiner Verwendung“ dort keine Rolle spielen.

Der Begriff des „gefährlichen Werkzeugs“ ist von Einzelfallrechtsprechung geprägt. Eine Übersicht findet sich in Fischer, § 224 Rn. 16 ff.

**224 I Nr. 3: Hinterlistig** ist ein Angriff dann, wenn der Täter **planmäßig** in einer auf Verdeckung seiner wahren Absichten gerichteten Weise vorgeht, um dadurch dem Überfallenen die **Abwehr** des nicht erwarteten Angriffs zu **erschweren** und eine Vorbereitung auf die Verteidigung **auszuschließen**.<sup>582</sup> Gern geprüft, aber nicht ausreichend ist der bloße Angriff von hinten oder der Seite, also das Ausnutzen des Überraschungsmoments. Anders als bei § 224 I Nr. 1 kommt es nach der Rechtsprechung nicht darauf an, dass das Opfer durch das Vorgehen des Täters der Gefahr einer erheblichen Gesundheitsverletzung ausgesetzt ist.<sup>583</sup>

**§ 224 I Nr. 4:** Beliebt ist in der ZJS auch die **gemeinschaftliche Tatbeteiligung**. Hier gibt es ein klassisches Problem: Für die Verwirklichung des Tatbestandes muss **keine Mittäterschaft** vorliegen. Vielmehr reicht es aus, wenn **Täter und Gehilfe** zusammenwirken. Das ist mittlerweile durch die Neufassung der Variante klargestellt worden („mit einem anderen **Beteiligten** gemeinschaftlich“), wird aber trotzdem oft übersehen.

Fall: T gerät mit O in Streit. Der zufällig anwesende Freund B von T hält O auf die Bitte von T fest, während T zuschlägt. B hat nichts gegen O, eine Belohnung für seine Mithilfe erhält er nicht.

<sup>578</sup> Fischer StGB § 224 Rn. 9.

<sup>579</sup> Fischer StGB § 224 Rn. 12.

<sup>580</sup> Vgl. dazu Fischer StGB § 224 Rn. 18.

<sup>581</sup> Fischer StGB § 224 Rn. 11.

<sup>582</sup> Fischer StGB § 224 Rn. 22.

<sup>583</sup> Fischer StGB § 224 Rn. 22.

*Lösung: T und B haben sich der gemeinschaftlichen Körperverletzung gem. § 224 I Nr. 4 schuldig gemacht. Zwar ist B nur Gehilfe, weil er weder die Tatherrschaft inne noch ein eigenes Interesse an der Tat hatte. Das ändert aber angesichts des Gesetzeswortlauts nichts an der Verwirklichung der Qualifikation.*

**Beachte:** Bei der Frage, ob § 224 I Nr. 4 auch durch **Unterlassen** begangen werden kann, ist sich der BGH nicht einig: Der 2. Strafsenat verneint – mE zu Recht –, dass das Unterlassen dem Tun iSd § 13 entspricht. Denn das Opfer werde bei einem Unterlassungsdelikt weder in seinen Fluchtmöglichkeiten eingeschränkt noch bestehe durch eine Mehrzahl an Garanten – anders als beim Tätigkeitsdelikt – eine erhöhte Verletzungsgefahr.<sup>584</sup> Der 6. Strafsenat sieht das auch mit Verweis auf den Gesetzeswortlaut, der eine solche Einschränkung nicht rechtfertige, anders.<sup>585</sup>

**§ 224 I Nr. 5:** Eine das Leben gefährdende Behandlung liegt vor, wenn die Art der Behandlung durch den Täter nach den Umständen des Einzelfalls generell geeignet ist, das Leben des Opfers zu gefährden. Das Leben des Geschädigten muss also **nicht konkret** gefährdet sein.<sup>586</sup> In der ZJS sollten Sie diese Tatbestandsvariante nur dann bejahen, wenn sie offensichtlich oder – wie oft – durch Atteste oder Gutachten positiv festgestellt worden ist. Will der Klausurersteller tatsächlich auf eine gefährliche Körperverletzung hinaus, ist meist noch eine andere Begehungsweise eingebaut, die zur Verwirklichung des Tatbestandes führt.

*Fall: T fährt mit seinem Auto den Fahrradfahrer O mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h an, um ihn zum Halten zu bewegen. O verletzt sich durch den daraus resultierenden Sturz.*

*Lösung: Zwar hat T – wie oben dargestellt – nicht den Tatbestand des § 224 I Nr. 2 verwirklicht. Eine gefährliche Körperverletzung liegt aber trotzdem vor: Das Anfahren mit einer derartigen Geschwindigkeit ist eine das Leben gefährdende Behandlung.*

**Beachte:** Die einfache Körperverletzung erfordert einen Strafantrag, die gefährliche nicht. Haben Sie also eine gefährliche Körperverletzung bejaht, können Sie das Vorliegen eines Strafantrags bzw. die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses im Hilfspgutachten erörtern.

Ist eine gefährliche Körperverletzung angeklagt, fehlt ein Strafantrag und hat die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung nicht bejaht (eben weil sie von einer gefährlichen Körperverletzung ausging), ist aus **Verteidigersicht** darauf zu achten, ob tatsächlich der Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung verwirklicht ist. Ist das nicht der Fall, wäre – insoweit – im Zwischenverfahren die **Nichteröffnung des Hauptverfahrens** zu beantragen (§ 204 I 2. Alt. StPO), im Plädoyer **Einstellung des Verfahrens** gem. § 260 III StPO und in der Revision Einstellung des Verfahrens durch das Revisionsgericht.<sup>587</sup> Im Zwischenverfahren und der Hauptverhandlung wird man aber damit rechnen müssen, dass die Staatsanwaltschaft auf diesen Hinweis hin das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung nunmehr bejaht.

Körperverletzungsdelikte werden nach ihrer eigentlichen Prüfung und Bejahung im Rahmen der Bestimmung der **Konkurrenzen** noch einmal relevant: Bei zahlreichen Delikten ist die Körperverletzung ein Teilakt. Sie tritt in diesen Fällen nicht im Wege der unechten Gesetzeskonkurrenz hinter die verwirklichten Hauptdelikte zurück, wenn diese nicht zwangsläufig eine (vollendete) Körperverletzung bedingen.<sup>588</sup> Das ist zB beim bereits mehrmals erwähnten Zusammentreffen mit einem Mordversuch der Fall. Bei Zusammentreffen eines nur versuchten „Hauptdelikts“ und einer vollendeten Körperverletzung stehen diese daher in Tateinheit (§ 52). Sofern ein mitverwirklichtes Delikt tatsächlich zurücktritt, sollten Sie dieses im **Hilfspgutachten** prüfen.

## II. Subjektiver Tatbestand

Auch für die Qualifikationstatbestände in § 224 reicht es aus, wenn der Täter mit **Eventualvorsatz** handelt. Allerdings muss sich hier der Vorsatz auch auf die Verwirklichung der Qualifikation beziehen. Der Täter muss sich also zB über die **Umstände** im Klaren sein, die aus einem Gegenstand ein gefährliches Werkzeug machen. Bei § 224 I Nr. 5 muss der Täter die **Umstände** erkennen, aus denen sich die allgemeine Gefährlichkeit des Tuns in der konkreten Situation für das Leben des Opfers ergibt, auch wenn er sie selbst nicht als lebensgefährdend bewertet.<sup>589</sup>

**Beachte:** Bei Qualifikationen gibt es in der Strafzumessung eine Klippe, die es zu umschiffen gilt: Das **Doppelverwertungsverbot nach § 46 III**. Danach dürfen Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestands sind, nicht berücksichtigt werden. Das klingt einfacher, als es ist. Natürlich ist es klar, dass man etwa bei § 224 I Nr. 4 nicht strafscharfend berücksichtigen darf, dass der Täter die Tat „mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich“ begangen hat. Würde die Körperverletzung aber

<sup>584</sup> NJW 2023, 2209, 2210.

<sup>585</sup> NJW 2023, 2060.

<sup>586</sup> Fischer StGB § 224 Rn. 27.

<sup>587</sup> Schmitt/Köhler StPO § 354 Rn. 6 (aA Rückverweisung).

<sup>588</sup> Vgl. dazu oben → Teil 1 § 4 A. I. 3. c (1).

<sup>589</sup> Fischer StGB § 224 Rn. 32.

von einer Gruppe von acht Tätern begangen, könnte man durchaus dazu neigen, den Tätern strafscharfend vorzuhalten, dass sie „in der Überzahl“ oder mit einer „hohen kriminellen Energie“ gehandelt hätten. Derartige Ausführungen werden idR zur Aufhebung des Urteils führen, weil zumindest nicht auszuschließen ist, dass das Gericht gegen § 46 III verstoßen hat. Selbst zwei Beteiligte (und damit der Grundtatbestand von § 224 I Nr. 4) stellen schon eine „Überzahl“ dar – und gibt es außer der Verwirklichung des Tatbestandes des § 224 I Nr. 4 keine Besonderheiten in der Tatausführung und -planung, liegt es nahe, dass das Gericht die „erhöhte kriminelle Energie“ aus der gemeinschaftlichen Tatbegehung abgeleitet hat.

Das heißt nicht, dass die Besonderheiten der Tat überhaupt nicht berücksichtigt werden können. Natürlich macht es einen Unterschied, ob nur zwei Beteiligte einen anderen gemeinschaftlich verletzen oder ob sich eine große Gruppe ein Opfer sucht und dieses verprügelt. Dann muss man aber darauf achten, das präzise auszudrücken, etwa durch die Formulierung: „*Strafscharfend hat das Gericht bewertet, dass die gefährliche Körperverletzung hier von einer Gruppe von acht Beteiligten begangen wurde. Damit ist die Tat im Unrechtsgehalt gegenüber dem Grundtatbestand von § 224 I Nr. 4, der lediglich von mindestens zwei Beteiligten spricht, höher. Denn es macht für das Opfer einen Unterschied, ob es sich lediglich zwei Personen gegenüber sieht, oder einer so großen Gruppe wie hier, bei der die Ausweglosigkeit der Situation für das Opfer offenkundig wird.*“

Achten Sie im Hinblick auf § 46 III auch darauf, mit dem Strafschärfungsgrund der „hohen kriminellen Energie“ sorgsam umzugehen. Schreiben Sie genau, **worin** sich diese konkret gezeigt hat – andernfalls droht das oben beschriebene Problem.

Ähnliche Schwierigkeiten gibt es auch immer wieder bei § 224 I Nr. 2: Obwohl offensichtlich, haben zahlreiche Referendare in einer Revisionsklausur nicht erkannt, dass die Benutzung einer Waffe nicht strafscharfend sein kann (allerdings aufgehängt an der Parallelvorschrift des § 250 II Nr. 1. 1. Alt.). Diffiziler ist es schon mit einem **besonders** gefährlichen Werkzeug, etwa einer Machete. Deren Verwendung kann sich strafscharfend auswirken. Dann muss aber herausgearbeitet werden (bzw. in der Revisionsklausur im zugrundeliegenden Urteil herausgearbeitet worden sein), warum in der Benutzung einer Machete ein gegenüber dem Normalfall des § 224 I Nr. 2 erhöhter Unrechtsgehalt liegt.

Fischer nennt in § 46 Rn. 80, 81 Beispiele für Umstände, die bei der Strafzumessung strafscharfend berücksichtigt werden dürfen, in Rn. 77, 88 finden sie die (sehr viel zahlreicheren) Gegenbeispiele.

### III. Minder schwere Fälle

Auch bei § 224 gibt es unbenannte minder schwere Fälle. Ein solcher kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Täter vom Opfer zu der Tat provoziert worden ist, ohne dass eine – strafbefreiende – Notwehrsituation vorläge. Eine Tatprovokation iSd § 213 1. Alt. legt einen minder schweren Fall sogar nahe.<sup>590</sup>

## D. Schwere Körperverletzung ★★★

### I. Allgemeines

Bei der schweren Körperverletzung gem. § 226 handelt es sich um ein erfolgsqualifiziertes Delikt, bei dem der Grundtatbestand von § 223 durch die in den Nr. 1-3 von § 226 I beschriebenen Tatfolgen qualifiziert ist.

### II. Objektiver Tatbestand

#### 1. § 226 I Nr. 1<sup>591</sup>

Die **schweren Folgen** des § 226 I Nr. 1 scheinen sich weitgehend von selbst zu verstehen. Im Einzelfall gibt es aber durchaus Probleme. Umstritten ist zB, ob zu berücksichtigen ist, dass das Opfer den Defekt durch einen **zumutbaren ärztlichen Eingriff** beheben lassen kann. Der BGH verneint das: Niemand muss eine Operation über sich ergehen lassen, wenn er nicht will.<sup>592</sup>

#### 2. § 226 I Nr. 2<sup>593</sup>

Nach hM muss ein „**Glied**“ nicht durch Gelenke mit dem Körper verbunden sein. Damit ist ein wichtiges Glied jedes nach außen in Erscheinung tretendes Körperteil – also nicht innere Organe –, das mit dem Körper oder einem oder einem anderen Körperteil verbunden ist und für den Organismus eine besondere Funktion erfüllt.<sup>594</sup> Die dauerhafte Gebrauchsunfähigkeit steht dem Verlust gleich. Dass das Opfer dem Verlust durch prothetische Hilfsmittel begegnen kann, hindert die Strafbarkeit nicht.<sup>595</sup>

<sup>590</sup> Fischer StGB § 224 Rn. 34.

<sup>591</sup> Fischer StGB § 226 Rn. 2 ff.

<sup>592</sup> Vgl. dazu insgesamt Wessels/Hettinger/Engländer StrafR BT I Rn. 245; Fischer StGB § 226 Rn. 9a.

<sup>593</sup> Fischer StGB § 226 Rn. 6 ff.

<sup>594</sup> Fischer StGB § 226 Rn. 6.

<sup>595</sup> Fischer StGB § 226 Rn. 8.

Wann ist aber ein Glied wichtig? Nur dann, wenn das für jedermann zutrifft, oder sind auch **individuelle Gegebenheiten** zu berücksichtigen? Dazu folgender

*Fall:* T bricht O aus Rache den linken Zeigefinger, so dass er versteift werden muss. O ist Linkshänder.

*Lösung:* Der BGH hat den rechten Zeigefinger als wichtiges Glied angesehen, weil damit der „Pinzetten-Griff“ von Daumen und Zeigefinger als die menschliche Handgeschicklichkeit ganz entscheidend prägende Fähigkeit eingeschränkt sei. Zu der Frage, ob das auch dann gilt, wenn der linke Zeigefinger derart beeinträchtigt ist, musste er sich nicht äußern. Der BGH hat aber in der zugrundeliegenden Entscheidung ausdrücklich die rein generalisierende Betrachtungsweise aufgegeben. Nunmehr seien auch **individuelle Körpereigenschaften** und dauerhafte körperliche (Vor-)Schädigungen des Verletzten zu berücksichtigen.<sup>596</sup> Danach hat sich T hier wg. § 226 I Nr. 2 strafbar gemacht: O ist Linkshänder und daher auf seinen linken Zeigefinger so angewiesen wie Rechtshändler auf ihren rechten.

Der BGH hat mit dieser Entscheidung eine Rechtsprechung des Reichsgerichts aufgegeben und sich einem Teil der Literatur angenähert, der ganz generell individuelle Verhältnisse des Opfers berücksichtigen will. Ein entscheidender Unterschied bleibt aber. Dazu folgende

*Abwandlung:* T bricht O nicht den linken Zeigefinger, sondern den Ringfinger. Auch dieser muss versteift werden.

*Lösung:* Für einen Konzertpianisten ist es egal, welcher Ringfinger nicht mehr zu gebrauchen ist. Er braucht beide. Bei dieser Erwägung handelt es sich aber um **soziale Folgen der Tat**, die außerhalb des Schutzbereichs der Norm liegen.<sup>597</sup> Zu unterscheiden ist also zwischen **individuellen sozialen Bezügen** und der **individuellen körperlichen Verfassung**.<sup>598</sup> T hat daher den Tatbestand des § 226 nicht verwirklicht.

**Beachte:** Das heißt aber nicht, dass die persönliche Situation des Tatopfers im Urteil unberücksichtigt bleiben muss. Die Folgen der Tat für das Opfer sind ein klassisches **Strafzumessungskriterium**.

### 3. 226 I Nr. 3<sup>599</sup>

Bei dieser Variante ist lediglich die **dauerhafte erhebliche Entstellung** interessant. Sie liegt vor, wenn die Gesamterscheinung des Verletzten so verunstaltet wird, dass sie dem Gewicht der geringfügigsten Fälle der Nr. 1 und 2 gleichkommt. Auch hier gibt es wieder den Streit über die Auswirkungen möglicher ärztlicher Maßnahmen auf den Tatbestand. Der BGH neigt auch in einem solchen Fall zur Strafbarkeit: Dass dem Geschädigten die Beseitigung oder Abmilderung der Entstellung zumutbar ist, ändere nichts an der Dauerhaftigkeit der Entstellung.<sup>600</sup>

## III. Subjektiver Tatbestand

### 1. Grundtatbestand

Da § 226 ein erfolgsqualifiziertes Delikt ist, reicht für die schweren Folgen in Abs. 1 Fahrlässigkeit beim Täter aus (§ 18). Diese muss auch den spezifischen Gefährdusammenhang, der bei jedem erfolgsqualifiziertem Delikt gegeben sein muss, umfassen.<sup>601</sup>

### 2. Qualifikation

§ 226 II sieht als Qualifikation des Grundtatbestands mindestens drei Jahre Freiheitsstrafe sieht vor. Der Täter muss hinsichtlich der schweren Folge mindestens mit direktem Vorsatz handeln.<sup>602</sup>

## IV. Konkurrenzen

Das Verhältnis von § 226 insbesondere zu § 224 ist umstritten. Zum Teil wird angenommen, § 224 werde stets verdrängt, andere sehen stets Tateinheit. Sinnvoll ist es, der differenzierenden Sicht von Fischer in Rn. 20 zu folgen, der auch die Ansichten hierzu wiedergibt.

<sup>596</sup> BGH NJW 2007, 1988.

<sup>597</sup> Wessels/Hettinger/Engländer StrafR BT I Rn. 247.

<sup>598</sup> Fischer StGB § 226 Rn. 7.

<sup>599</sup> Fischer StGB § 226 Rn. 9 ff.

<sup>600</sup> Vgl. dazu Fischer StGB § 226 Rn. 9a ff.

<sup>601</sup> Fischer StGB § 226 Rn. 14.

<sup>602</sup> Fischer StGB § 226 Rn. 15.

## E. Körperverletzung mit Todesfolge ★★

### I. Allgemeines

Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 kommt in der Praxis meist dann zum Tragen, wenn dem Täter bei einem Tötungsdelikt ein Tötungsvorsatz nicht nachzuweisen ist. § 227 fordert als **erfolgsqualifiziertes Delikt** hinsichtlich der Todesfolge nur Fahrlässigkeit. Diese ist bei Verwirklichung des Grunddelikts der §§ 223–226 praktisch immer gegeben.<sup>603</sup>

### II. Spezifischer Gefahrszusammenhang

Umstritten ist, wie der **Gefahrszusammenhang** zwischen Grunddelikt und der Todesfolge beschaffen sein muss. Während die Literatur überwiegend fordert, dass der Körperverletzungserfolg, also Art und Schwere der Verletzung, zum Tod geführt haben muss (**Letalitätslehre**), lässt die Rechtsprechung einen gefahrspezifischen Zusammenhang zwischen Verletzungshandlung und Todesfolge ausreichen.<sup>604</sup>

*Fall:* T schubst O gegen die Wand, wodurch O sich eine Prellung zuzieht. Aufgrund der Wucht von T's Angriff verliert O das Gleichgewicht, stolpert über den naheliegenden Treppenabsatz und zieht sich beim Sturz auf den Boden tödliche Kopfverletzungen zu.

*Lösung:* Nach der Letalitätslehre hätte sich T nicht wg. § 227 strafbar gemacht. Es fehlt am gefahrspezifischen Zusammenhang, weil nicht der Körperverletzungserfolg – die Prellung –, sondern das Schieben – die Verletzungshandlung – zum Tod geführt hat. Für die Rechtsprechung reicht das aus, um § 227 zu bejahen.

Problematisch ist im Hinblick auf den Gefahrszusammenhang auch, inwieweit ein durch die **Flucht** des Opfers bewirkter Tod dem Täter zugerechnet werden kann (Fluchtfälle). Davon wird man nach der Rechtsprechung jedenfalls idR ausgehen dürfen, weil bei einem lebensgefährdenden Angriff das Opfer idR aus Furcht auch unvernünftige Fluchtversuche und Ausweichmaßnahmen ergreifen wird.<sup>605</sup>

Beim **Eingreifen Dritter** wird der Zurechnungszusammenhang bei Fahrlässigkeit des Dritten nicht unterbrochen, jedoch durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.<sup>606</sup>

**Beachte:** Wenn Sie der Letalitätslehre folgen, stellen sich die zuletzt genannten Probleme „Flucht“ und „Eingreifen Dritter“ nicht. Hier wird ja nicht an den Körperverletzungserfolg, sondern an die Handlung angeknüpft. Weitere Probleme des § 227 wie die **Begehung durch Unterlassen**<sup>607</sup> und der **erfolgsqualifizierte Versuch**<sup>608</sup> sind dogmatisch interessant, lohnen aber eine vertiefte Vorbereitung nicht. Notfalls hilft der Kommentar weiter.

## F. Fahrlässige Körperverletzung ★★★★★

### I. Einwilligung

Zur fahrlässigen Körperverletzung allgemein kann auf die Darstellung der Struktur der Fahrlässigkeitsdelikte<sup>609</sup> verwiesen werden, zum Begriff der Körperverletzung auf die entsprechenden Ausführungen bei § 223. Wie bei allen Körperverletzungsdelikten spielt auch hier in der ZJS hin und wieder die Frage eine Rolle, ob man in die Körperverletzung gem. § 228 einwilligen kann. Dazu folgender

*Fall:* T und O treffen im Rahmen eines Fußballspiels der Kreisliga aufeinander. Als O in den Strafraum eindringen will, setzt T zu einer Grätsche an. Anders als gewollt, trifft er nicht den Ball, sondern den Fuß von O. Dieser zieht sich einen Wadenbeinbruch zu. Der Schiedsrichter bestraft T mit einer Gelben Karte. Hat sich T wg. fahrlässiger Körperverletzung strafbar gemacht?

*Lösung:* Nein! Man könnte schon diskutieren, ob T überhaupt eine Sorgfaltspflicht verletzt hat. Das wird bei fahrlässigen Taten im Sport zT abgelehnt, weil bei **sporttypischen, sozialüblichen Verhaltensweisen** ein anderer Sorgfaltsbegriff gelten müsse. Die Rechtsprechung sieht dagegen eine Sorgfaltspflicht verletzt, hilft dem Täter aber mit der Annahme einer **rechtfertigenden Einwilligung** des Gegners.

<sup>603</sup> Wessels/Hettinger/Engländer StrafR BT I Rn. 271.

<sup>604</sup> Vgl. dazu Wessels/Hettinger/Engländer StrafR BT I Rn. 261.

<sup>602</sup> Fischer StGB § 227 Rn. 4.

<sup>606</sup> Fischer StGB § 227 Rn. 5b.

<sup>607</sup> Vgl. Wessels/Hettinger/Engländer StrafR BT I Rn. 272 f.

<sup>608</sup> Fischer StGB § 227 Rn. 8 f.

<sup>609</sup> Vgl. oben → Teil 1 § 3 B.

Jeder Sportler willigt danach konkludent in Verletzungen ein, die durch regelkonforme Handlungen zugefügt werden, aber auch in solche, die leicht fahrlässig durch **gewöhnliche Regelverstöße** zugefügt werden. So liegt der Fall hier: T wollte den Ball treffen und hat ihn verfehlt. Das kommt bei einer körperbetonten Sportart wie Fußball nicht selten vor und ist im Spiel angelegt. Daran ändert auch die Gelbe Karte nichts: Diese belegt nur, dass T einen einfachen Regelverstoß und kein grobes Foul begangen hat, da ansonsten mit einer Roten Karte zu rechnen gewesen wäre. Die Schwere der Verletzung ist insoweit unerheblich, weil der Einwilligende bewusst alle Möglichkeiten des Ausgangs in Kauf nimmt. Die Einwilligung scheidet auch nicht an § 228, weil die Einwilligung in durch fahrlässige Regelverstöße entstehende Verletzungen nicht sittenwidrig ist. Nur bei **grob fahrlässigen und vorsätzlichen regelwidrigen Verhaltensweisen** ist eine Einwilligung ausgeschlossen. Das wäre etwa bei **Revanche- oder Frustfouls** der Fall.<sup>610</sup>

**Beachte:** Im letztgenannten Fall könnte man beim Fußball durchaus an gefährliche Körperverletzung gem. § 224 I Nr. 2 denken, weil der Fußballschuh ein gefährliches Werkzeug darstellt. In der Regel landen aber auch eigentlich strafbare Körperverletzungen selten vor Gericht, weil die Geschädigten meist keinen Strafantrag stellen und die Staatsanwaltschaft – sofern sie ohne Strafantrag überhaupt von der Sache erfährt – das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung nicht bejaht.

## II. Strafantrag

Gemäß § 230 handelt es sich bei der einfachen und der fahrlässigen Körperverletzung um relative Strafantragsdelikte. Zusätzlich zu den Ausführungen in Abschnitt Teil 1§ 4E ist hier § 230 II zu beachten: Strafantragsberechtigt ist auch der Dienstvorgesetzte eines Amtsträgers. Wer das ist, bestimmt § 11 I Nr. 2. Dabei ist insbesondere auf staatsnahe Tätigkeiten zu achten, die privatrechtlich organisiert sind, etwa der öffentliche Nahverkehr. So ist ein Kontrolleur im öffentlichen Nahverkehr idR kein Amtsträger und sein Vorgesetzter nicht strafantragsberechtigt.

## § 7 Straftaten gegen die persönliche Freiheit

beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

A. Nachstellung ★	144
B. Freiheitsberaubung ★★★	145
I. Rechtsgut	145
II. Kenntnis mangelnder Bewegungsfreiheit	145
C. Erpresserischer Menschenraub ★★★	145
I. Allgemeines	145
II. Objektiver Tatbestand	146
D. Geiselnahme ★	147
E. Nötigung ★★★★★	147
I. Allgemeines	147
II. Objektiver Tatbestand	147
III. Subjektiver Tatbestand	149
IV. Verwerflichkeit	149
F. Bedrohung ★★★	151
I. Objektiver Tatbestand	151
II. Subjektiver Tatbestand	153
III. Strafantrag (Abs. 5)	153

### A. Nachstellung ★

Die Nachstellung gem. § 238 wurde bisher nur zweimal geprüft, allerdings vor der Ausgestaltung des Tatbestandes vom Erfolgs- zum Eignungsdelikt.<sup>611</sup> Wichtiger für die Frage, ob man mit der Norm rechnen muss, ist aus meiner Sicht aber eine andere Änderung: **Ursprünglich ein relatives Strafantragsdelikt, ist es zum Officialdelikt umgestaltet worden.**<sup>612</sup> Damit ist es für die ZJS und insbesondere für die Herbeiführung von Mischentscheidungen weniger gut geeignet, so dass ich mich auf Gesetz und Kommen-

<sup>610</sup> Vgl. zum Ganzen Fischer StGB § 228 Rn. 22.

<sup>611</sup> Gesetz v. 1.3.2017, BGBl. I S. 386.

<sup>612</sup> Gesetz v. 1.8.2021, BGBl. I S. 3513.

tar verlassen würde. Bei den bisher geprüften Fällen war der fehlende bzw. zurückgenommene Strafantrag „des Pudels Kern“. Die anderen Änderungen sind in Fischer Rn. 4 aE wiedergegeben.

## B. Freiheitsberaubung ★★★

Die Freiheitsberaubung gem. § 239 weist wenige Probleme auf, die man aber kennen sollte:

### I. Rechtsgut

Rechtsgut der Freiheitsberaubung ist die Freiheit zur Ortsveränderung. Das Opfer muss also daran gehindert werden, sich von einem Ort **wegzubewegen**. Das heißt: Nicht geschützt ist die Freiheit, sich zu einem Ort zu begeben, so dass das Aussperren nicht vom Tatbestand erfasst ist. Genausowenig erfasst er die Möglichkeit, sich an einem Ort zu bewegen. Deshalb ist die bloße Fesselung an den Händen idR keine Freiheitsberaubung.<sup>613</sup>

### II. Kenntnis mangelnder Bewegungsfreiheit

Die Beschränkung einer Freiheit, die das Opfer nicht verwirklichen kann, ist nicht strafwürdig. Deshalb kann man einen Säugling, der nicht imstande ist, einen natürlichen Willen zur Ortsveränderung zu bilden, nicht der Freiheit berauben.<sup>614</sup> Streitig ist, ob § 239 einen **aktuellen Fortbewegungswillen** voraussetzt, wenn das Opfer in der Lage wäre, diesen zu bilden, wüsste es von seiner Freiheitsbeschränkung. Eng damit verbunden ist die Frage, ob ein erschlichesenes Einverständnis den Tatbestand ausschließt. Dazu folgender

*Fall:*<sup>615</sup> T1 und T2 spiegeln O vor, sie müssten mit ihr von München zur Botschaft nach Berlin fahren, um für sie einen Pass zu beantragen. In Wirklichkeit haben sie vor, O dort dem Gewahrsam eines Komplizen zu übergeben. O ahnt davon nichts. Während der Fahrt sitzt T2 neben O, um potentielle Fluchtversuche bei Pausen zu verhindern. Bei einem Gang zur Toilette stellen die beiden sicher, dass T nicht entkommen kann. Das ist aber gar nicht nötig, weil die gutgläubige T während der gesamten Fahrt keinen Verdacht schöpft.

*Lösung:* Nach der Rechtsprechung schützt § 239 die **potenzielle persönliche Bewegungsfreiheit** – und zwar auch dann, wenn das Opfer sich gar **nicht fortbewegen will**. Manche sehen darin angesichts der Versuchsstrafbarkeit der Freiheitsberaubung § 239 II eine nicht gerechtfertigte Vorverlegung des Vollendungszeitpunkts. Deswegen soll § 239 nur denjenigen schützen, der sich wegbewegen will, aber nicht kann.<sup>616</sup> Das überzeugt nicht, weil § 239 – wie das erhöhte Strafmaß zeigt – angesichts der Bedeutung der Fortbewegungsfreiheit kein Spezialfall der Nötigung ist, sondern die Freiheit des Einzelnen umfassend schützen will.

T1 und T2 hätten sich angesichts dessen nur dann nicht wg. § 239 strafbar gemacht, wenn ein **tatbestandsausschließendes Einverständnis** vorläge. So liegt der Fall hier nicht: Normalerweise führt zwar auch ein durch List erschlichesenes Einverständnis zum Ausschluss der Verwirklichung des objektiven Tatbestands.<sup>617</sup> Hintergrund ist, dass dann ein Handeln vorliegt, das – wenn auch durch List herbeigeführt – dem Willen des Berechtigten entspricht. Dafür muss aber ein entsprechender Willen gebildet werden. Das ist nicht der Fall, wenn das Opfer – wie hier O – nicht ahnt, dass es sich auch dann nicht fortbewegen könnte, wenn es dies wollte. Ein durch List erschlichesenes Einverständnis ist angesichts dessen ein besonders perfides Mittel der Freiheitsberaubung.<sup>618</sup>

## C. Erpresserischer Menschenraub ★★★

### I. Allgemeines

§ 239a, der erpresserische Menschenraub, pönalisiert eine besonders gefährliche Form der Erpressung: Der Täter entführt oder bemächtigt sich eines Menschen, um die Sorge des Opfers selbst oder eines Dritten um sein Leben oder seine Gesundheit zur Erlangung eines Vermögensvorteils auszunutzen.

<sup>613</sup> Fischer StGB § 239 Rn. 2.

<sup>614</sup> Fischer StGB § 239 Rn. 3.

<sup>615</sup> Fall nach BGH NJW 2022, 2422.

<sup>616</sup> Vgl. dazu Fischer StGB § 239 Rn. 4 f.

<sup>617</sup> Vgl. oben → Teil 1 § 3 C. II. 3.

<sup>618</sup> Vgl. zum Ganzen BGH NJW 2022, 2422.

## II. Objektiver Tatbestand

### 1. Entführen oder Sich-Bemächtigen

Ein **Entführen** iSd § 239a liegt vor, wenn das Opfer wider seinen Willen an einen **anderen Ort** gebracht wird, an dem es dem ungehemmten **Einfluss des Täters** ausgesetzt ist. Die bloße Ortsveränderung reicht nicht aus. Sie muss auch dazu führen, dass der Täter Herrschaftsgewalt über das Opfer erlangt.<sup>619</sup>

Das **Sich-Bemächtigen** ist ebenfalls durch die Erlangung der Herrschaftsgewalt über das Opfer gekennzeichnet. Allerdings wird dieses Ziel hier anders als in der ersten Variante von § 239a **nicht** durch eine **Ortsveränderung** herbeigeführt.<sup>620</sup>

Die Herrschaftsgewalt kann nach der Rechtsprechung auch bei § 239a durch **List** gewonnen werden. Täuscht etwa der Täter mittels einer in Wirklichkeit ungefährlichen Waffe vor, das Opfer jederzeit erschießen zu können, liegt nach der Rechtsprechung darin ein Sich-Bemächtigen. Denn es mache für das Opfer **keinen Unterschied**, ob die Herrschaftslage **tatsächlich** besteht oder ob das Opfer sie sich **nur einbildet**. Fischer will dagegen von einem Sich-Bemächtigen nur dann sprechen, wenn eine abstrakt gefährliche Bemächtigungslage objektiv eingetreten ist.<sup>621</sup> Hat das Opfer dagegen zugestimmt (**Schein-Entführung**), scheidet ein Sich-Bemächtigen schon nach dem Wortsinn aus.<sup>622</sup>

### 2. Zwei-Personen-Verhältnisse

In der ZJS wird das Delikt meist im Zwei-Personen-Verhältnis geprüft („*Sorge des Opfers*“), weil damit ein klassisches Problem verbunden ist. Ursprünglich war der Tatbestand durch eine **Dreiecksstruktur** zwischen Täter-Opfer-Genötigter gekennzeichnet. Das wurde aus kriminalpolitischen Erwägungen aufgegeben, so dass ein erpresserischer Menschenraub nunmehr auch dann verwirklicht werden kann, wenn das Opfer selbst genötigt wird.<sup>623</sup> Damit ist § 239a auch in allen Fällen anzudenken, in denen mit Zwang auf das Opfer eingewirkt wird, um von ihm selbst etwas zu erlangen (§ 239a I 2. Hs. 1. Alt.). Allerdings kann man § 239a nicht wörtlich nehmen: Denn täte man das, wäre nahezu jede Erpressung auch ein erpresserischer Menschenraub: Das Nötigungselement der Erpressung würde zum „Sich-Bemächtigen“ führen, und aus welchen anderen Gründen als wegen der „*Sorge des Opfers um sein Wohl*“ sollte dieses dem Täter den abgenötigten Vermögensbestandteil herausgeben?

Um einen solchen vom Gesetzgeber nicht gewünschten Gleichlauf zwischen (räuberischer) Erpressung und erpresserischen Menschenraub zu verhindern, hat die Rechtsprechung im **Zwei-Personen-Verhältnis** (denn nur hier tritt das oben beschriebene Problem auf) die Anwendbarkeit von § 239a beschränkt: Sie sieht § 239a (und auch § 239b) als sog. **unvollkommen zweiaktiges Delikt**, dh die Verwirklichung beider Teilakte reicht für die Tatbestandsmäßigkeit noch nicht aus. Vielmehr muss ein **funktionaler Zusammenhang** zwischen dem Entführen oder Sich-Bemächtigen und der angestrebten weitergehenden Nötigung bestehen. Anders gesagt: **Neben dem Entführen** bzw. dem Sich-Bemächtigen bedarf es in einem zweiten Schritt einer weiteren, **darüber hinausgehenden Nötigung**. Im Ergebnis kommt es somit auf die – jedenfalls in der Vorstellung des Täters gegebene – **Zweiaktigkeit des Geschehens** an.<sup>624</sup> Im Fall des Entführens wird diese idR unproblematisch gegeben sein.

*Fall:* T bringt die Prostituierte O durch Zwang dazu, nachts mit in seine Wohnung zu kommen. Dort angekommen, zieht er – wie zuvor geplant – ein Messer und fordert von O die Herausgabe ihrer Tageseinnahmen. O gibt das Geld aus Angst um ihr Leben heraus.

*Lösung:* T hat sich wegen erpresserischen Menschenraubs in Tateinheit mit schwerer räuberischer Erpressung gem. § 239a I 1. Alt., §§ 255, 253, 250 II Nr. 1, 52 strafbar gemacht. Dass T eine schwere räuberische Erpressung begangen hat, ist unproblematisch. Probleme bereitet lediglich § 239a, weil hier ein **Zwei-Personen-Verhältnis** vorliegt, für das der BGH eine funktionale Beziehung zwischen dem Entführen und der angestrebten weiteren Nötigung voraussetzt. Das ist hier der Fall: T hat O in eine Lage gebracht, die sie seinem ungehemmten Einfluss preisgibt, und sie damit entführt. Dies nach seinem vorher gefassten Tatplan deshalb, um sie dort mit einer weiteren Nötigungshandlung – dem Drohen mit dem Messer – zur Herausgabe des Geldes zu bewegen.

<sup>619</sup> Fischer StGB § 239a Rn. 4a.

<sup>620</sup> Fischer StGB § 239a Rn. 4.

<sup>621</sup> Fischer StGB § 239a Rn. 4b ff.

<sup>622</sup> Fischer StGB § 239a Rn. 4c.

<sup>623</sup> Vgl. dazu Fischer StGB § 239a Rn. 6.

<sup>624</sup> Ausführlich dazu Fischer StGB § 239a Rn. 6a ff.